

Amtsgericht
-Strafrichter/-in-
Braunschweig

In der Strafsache gegen wegen Übler Nachrede, Beleidigung

nehme ich zu dem Ablösungsantrag der Verteidiger vom 05.07.2005 wie folgt Stellung.

1. Der Antrag an das erkennende Gericht, festzustellen, dass der Unterzeichner abzulösen sei, ist unzulässig.
2. Der Antrag ist im übrigen auch ungegründet.
 - a) Die Staatsanwaltschaft verfolgt nur Ziele, die mit dem konkreten Verfahren zu tun haben. In dem von Herrn RA Hoenig gesuchten Telefongespräch erkundigte er sich nach den Möglichkeiten, das Verfahren vorzeitig ohne Hauptverhandlung zu beenden. Zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt erklärte ich ihm, dass eine Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO gegen eine geringe Geldauflage bei einer im Vordergrund stehenden schriftlichen Entschuldigung und Klärstellung der ehrverletzenden Angriffe gegen die Polizeibeamten in Betracht käme. Als eine „mögliche“ Größenordnung nannte ich zutreffend zu diesem Zeitpunkt ca. 150,--Euro, die nicht an die individuell betroffenen Beamten, sondern an eine gemeinnützige, polizeinahe Einrichtung gezahlt werden sollte. Damit sollte klar gestellt sein, dass der Aspekt des deliktsspezifischen Täter-Opfer-Ausgleichs, und nicht finanzielle Interessen im Vordergrund stehen. RA Hoenig brachte von sich aus Disziplinierungseffekte einer derartigen Verfahrensbeendigung in das Gespräch ein und verwies auf eigene Erkenntnisse aus Berlin. Für den Fall des streitigen Fortgangs habe ich weder Zusagen zur Höhe einer Geldauflage noch zu etwaigen Strafanträgen gemacht.
 - b) Da nach der Einlassung des Verteidigers deutlich war, dass die obigen Gespräche gescheitert waren, habe ich mit dem Vermerk allein für das Gericht vorgreiflich klar gestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Verfahrenseinstellung noch im Zwischenverfahren in Betracht kommen könnte. Dabei steht weiterhin der Täter-Opfer-Ausgleich im Vordergrund. Die Höhe der Geldauflage orientiert sich nunmehr an der Höhe der Geldstrafe, die im Falle einer Verurteilung und damit Nachweis der Schuld mindestens von dem beschuldigten Rechtsanwalt zu zahlen wäre.

(üblicher Tagessatz für eine Beleidigung/Üble Nachrede (10-20 Tagessätze zu 50,- bis 100,- Euro = mindestens: 500-1000 Euro). Da für den Fall der Verurteilung die Verfahrenskosten dem Beschuldigten zur Last fallen würden, ist es nicht plausibel, warum bei einer Opportunitätsentscheidung die Staatskasse die notwendigen Auslagen tragen sollte. Eine vorweggenommene Beweiswürdigung liegt in der abstrakten Nennung der Einstellungsvoraussetzungen nicht, da sie sich ersichtlich nur auf die Variante beziehen, dass der Beschuldigte andernfalls verurteilt wird. Sollte die Beweisaufnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Unschuld des Beschuldigten ergeben, wäre für eine Opportunitätsentscheidung kein Raum und er freizusprechen.

- c) Enthält eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat (hier § 164 StGB) zugleich eine nur auf Antrag verfolgbare Tat, so hat der Staatsanwalt nach Nr. 6 Abs. 3 RiStBV nach Abs. 2 zu verfahren, der wir folgt lautet:
- „Hält der Staatsanwalt eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten und ist die Straftat oder das Antrags-Erfordernis dem Antragsberechtigten offenbar noch unbekannt, so kann es angebracht sein, ihn von der Tat zu unterrichten und anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird“.

Da die Staatsanwaltschaft im Grundverfahren die beiden Beamten aufgefordert hatte, sich zu den Umständen der Belehrungen dienstlich zu äußern, gebot nicht nur die sich aus § 152 GVG ergebende Fürsorgepflicht, sondern gerade auch die Grundsätze des „fair trial“ die Verpflichtung, die Beamten von den massiven Vorwürfen des Verteidigers als Reaktion auf ihre dienstlichen Äußerungen vor ihrer Aussage in dem Grundverfahren in Kenntnis zu setzen und jeweils selbständig zu entscheiden, ob Ehrschutzdelikte neben dem Vorwurf der Falschen Verdächtigung strafrechtlich überprüft und verfolgt werden sollen oder nicht.

Eine Beeinflussung hat es seitens der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten war bereits eingeleitet, als dem Dienstvorgesetzten und danach den Beamten die Akten zugeleitet wurden. Da die grundlegenden Vorwürfe gegen die Beamten geeignet waren, ein Strafverfahren (Verfolgung Unschuldiger; Falsche Verdächtigung pp.) oder ein dienstrechtliches Verfahren in Gang zu setzen, waren die Grundsätze der Nr. 15 Abs. 5 MiStra bei der Form der Aktenübersendung zu beachten (an den Dienstvorgesetzten oder Vertreter im Amt im verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“).

Folgende Tatsachenbehauptung der drei Verteidiger ist demnach in voller Kenntnis des tatsächlichen Akteninhalts definitiv und vorsätzlich unwahr öffentlich verlesen worden,

„Die Beamten werden laut Blatt 98 „in verschlossenem Umschlag“ von dem abzulehnenden Staatsanwalt“ in einem Brief informiert, in dem er die in der Verteidigungsschrift erhobenen

Behauptungen des Angeklagten von dem Staatsanwalt als „Anwürfe“ vorverurteilt und damit den Beamten nahe legt, die erforderlichen Strafanträge zu stellen, *damit er ein Ermittlungsverfahren einleiten kann.*

Es ist diesseits der Eindruck einer voreingenommenen Denunziation durch den abzulehnenden Staatsanwalt entstanden, (gestrichen und ersetzt durch „Voreingenommenheit“), die allein darauf gerichtet war, ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten einzuleiten.

Auf Bl. 99ff kommen dann, wie zu erwarten war, die von dem abzulösenden Staatsanwalt begehrten Strafanträge zur Akte. “

Dazu wird von der Verteidigung auf Seite 2 des Ablösungsantrages mit Herrn Oberstaatsanwalt B [] h) ein völlig verfahrensfremde Person aufgeführt, die bei Überreichung des Antrages noch schnell handschriftlich gestrichen und mit dem Kürzel „der STA“ ersetzt worden ist. Auch dieser Umgang mit Persönlichkeitsrechten Dritter ist nicht hinnehmbar.



Staatsanwalt